

Inhaltsverzeichnis

24.11.2011 Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung HFWA

Niederschrift ö HFWA 22.09.2011

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top •4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	Vorlage: 463/2011-3
	Vorlage	
	Vorlage: 463/2011-3	Vorlage: 463/2011-3
	1 Stellungnahme DGB	
	Vorlage: 463/2011-3	Vorlage: 463/2011-3
	2 Stellungnahme Verdi	
Top •5	Vorlage: 463/2011-3	Vorlage: 463/2011-3
	3 Stellungnahme IHK	
	Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg	Vorlage: 442/2011-7
Top •6	Vorlage	
	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Forcierung des LTE-Ausbaus	Vorlage: 474/2011-1
	Vorlage	
	Vorlage: 474/2011-1	Vorlage: 474/2011-1
	Antrag	
Top •8	Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr	Vorlage: 475/2011-3
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 475/2011-3	Vorlage: 475/2011-3
	Anfrage	

Top •14

Mitteilung betr. Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim
Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 503/2011-2

Einladung



Sitzung Nr.	59/2011
HFWA Nr.	7/2011

An die Mitglieder
des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

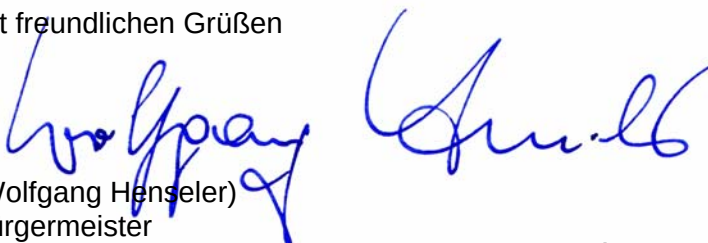
zur nächsten Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 24.11.2011, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 44/2011 vom 22.09.2011	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	463/2011-3
5	Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg	442/2011-7
6	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Forcierung des LTE-Ausbaus	474/2011-1
7	Mitteilungen mündlich	
8	Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr	475/2011-3
9	Anfrage der UWG/Forum-Fraktion vom 02.11.2011 betr. Personalkosten für den Tollitätentreff 2011	534/2011-1
10	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
11	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss eines Strom-Sondervertrages für die Sondervertragsabnahmestellen der Stadt Bornheim für die Jahre 2012 und 2013	518/2011-1
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **22.09.2011**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	44/2011
HFWA Nr.	5/2011

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Donix, Michael	CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

ab TOP 4

stv. Mitglieder

Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Knott, Thorsten	FDP-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Hennings, Albrecht
Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 25/2011 vom 05.05.2011	
4	Anregung nach § 24 GO vom 23.04.2011 betr. Behinderten-Toilette in der Rheinhalle Hersel	209/2011-6
5	Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II	415/2011-1
6	Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung - Umsetzungscontrolling zum 30.06.2011	324/2011-2
7	Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011	363/2011-2
8	Benennung der Planstraße im Bebauungsplangebietgebiet Wb 08 in Walberberg	354/2011-7
9	Benennung des Wirtschaftsweges im Bereich der Biogasanlage in Sechtem	352/2011-7
10	Mitteilung betr. interkommunale Zusammenarbeit beim Personalmanagement	339/2011-1
11	Mitteilung betr. Öffnungszeiten des Rathauses an Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr	232/2011-1
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	
14	Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession in der Stadt Bornheim sowie Neuregelung der Betriebsführung Wasser/Abwasser	326/2011-2

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 14 der nichtöffentlichen Sitzung nach Tagesordnungspunkt 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 4, 14, 5 - 13.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 25/2011 vom 05.05.2011	
----------	--	--

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 25/2011 vom 05.05.2011 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	Anregung nach § 24 GO vom 23.04.2011 betr. Behinderten-Toilette in der Rheinhalle Hersel	209/2011-6
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II	415/2011-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zum Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen und den aktualisierten Budgets nach dem Konjunkturpaket II zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung - Umsetzungscontrolling zum 30.06.2011	324/2011-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zum Umsetzungsstand der Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011	363/2011-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. die Änderung der Dringlichkeitsliste (Prioritätenliste) 2011
2. den Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, auf 1.825.788 EUR festzusetzen und
3. die Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt zu ändern:

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der Erträge auf **67.088.248 EUR** und Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **86.396.185 EUR** festgesetzt,

im **Finanzplan** mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **65.555.065 EUR** und Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **79.218.250 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit wird auf **7.907.904 EUR** und Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **9.631.400 EUR** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **1.825.788 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **6.355.675 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **19.307.937 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **45.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 11.06. 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 260 v. H.

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 430 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung nicht hergestellt werden.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

- Einstimmig -

8	Benennung der Planstraße im Bebauungsplangebietgebiet Wb 08 in Walberberg	354/2011-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss beschließt, die Planstraße im Baugebiet Wb 08 „Am Alten Kurfürsten“ zu benennen.

- Einstimmig -

9	Benennung des Wirtschaftsweges im Bereich der Biogasanlage in Sechtem	352/2011-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Wirtschaftsweg im Bereich der Biogasanlage den Namen „Krummenacker“ zu geben.

- Einstimmig -

10	Mitteilung betr. interkommunale Zusammenarbeit beim Personalmanagement	339/2011-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Söllheim

Wie viele Mitarbeiter (Maxstellen) sind im Moment aktuell mit dem Thema Personalmanagement beschäftigt?

Antwort:

1, 5 Stellen sind für die Aufgaben, die hier im Zusammenhang mit der übertragenden Tätigkeit anfallen, beschäftigt.

11	Mitteilung betr. Öffnungszeiten des Rathauses an Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr	232/2011-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

des Bürgermeisters Herrn Henseler betr.

1. Haushaltsplanberatungen 2012/2013
08.12.2011 Einbringung Doppelhaushalt
15.03.2012 Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
29.03.2012 Ratssitzung

Kenntnis genommen

2. Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ ging an die Europaschule, dotiert mit einem Preis von 12.000 Euro.

Kenntnis genommen

des Kämmerers Herrn Cugaly betr.

3. Jahresabschluss 2007, Verfügung der Kommunalaufsicht ist eingegangen
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am Mittwoch, den 28.09.2011.

Kenntnis genommen

4. Verbindliche Auskunft zur Frage der Umsatzbesteuerung von Verlustaus-

gleichszahlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des HfzB, abschließende Abstimmung ist mit der Finanzverwaltung erfolgt.

Kenntnis genommen

13	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AM Söllheim betr. Arbeitskreis; Themen Ziele, Zielfelder

Wird so etwas im Arbeitskreis vorgestellt?

Antwort:

Die Verwaltung wird die Ideen diesbezüglich dem Arbeitskreis vorstellen.

von AM Hönig betr. Sanierungsarbeiten im Rathaus

Ist der Bürgermeister mit mir einer Meinung, dass man nach Ende der Bauzeit wegen der enormen Lärmbelastung den Mitarbeitern z.B. im Rahmen eines Umtrunks danken kann?

Antwort:

Der Verwaltungsvorstand hat sich darüber Gedanken gemacht und überlegt, keinen Umtrunk zu veranstalten, sondern den Mitarbeitern des Rathauses einmalig im Jahr 2012 nochmals den Rosenmontag (Sonderurlaub) zu belassen.

14	Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession in der Stadt Bornheim sowie Neuregelung der Betriebsführung Wasser/Abwasser	326/2011-2
-----------	--	-------------------

Der Bürgermeister sagt zu, die eingereichten Fragen inklusive der Antworten von AM Kuhl der Niederschrift beizufügen. Diese werden auf Wunsch von Herrn Kuhl dem nicht öffentlichen Teil beigelegt.

Beschluss:

1. Nach Durchführung umfangreicher Machbarkeitsstudien und den daraus gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der anstehenden Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession für das Stadtgebiet Bornheim
 - erachtet der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss die weitere Prüfung möglicher Rekommunalisierungsoptionen im Konzessionierungsverfahren für sinnvoll,
 - empfiehlt der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Rat die Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession. Hierunter kann die Einbeziehung der Prüfung von Rekommunalisierungsoptionen bzw. -angeboten zur Konzessionierung eines städtischen Unternehmens oder zur Eingehung einer gesellschaftsrechtlichen Kooperation zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit einem oder mehreren qualifizierten Energieversorgungsunternehmen fallen.

2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Bürgermeister zu beauftragen, ein Konzept für die Betriebsführung Wasser/Abwasser in Bornheim für die Zeit ab dem 01.01.2013 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

20 Stimme/n für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)

1 Stimme/n gegen den Beschluss (CDU tw.)

AM Kuhl erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er dem Beschlussentwurf nicht folgen kann, da er Bedenken hat, dass die Stadt hier einen Fehler macht, weil der nun beschlossene Weg in dieser Reihenfolge nicht richtig sei, keine genaue Zieldefinierung habe und seine Fragen noch nicht abschließend beantwortet sind.

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
Rat	08.12.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	463/2011-3
Stand	10.10.2011

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Bornheim wird in folgenden Ortschaften die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen jeweils in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für die Dauer von maximal fünf Stunden zugelassen:

1. Ortschaft Bornheim

- 1.1 aus Anlass der Bornheimer Kleinkirmes: Patronatsfest des St. Servatius am 13.05. bzw. am Sonntag danach
- 1.2 aus Anlass des Bornheimer Frühlingsfestes „Bornheim blüht“ am 4. Sonntag im Juni
- 1.3 aus Anlass der Bornheimer Großkirmes am 1. Sonntag im September
- 1.4 aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag

2. Ortschaft Roisdorf

einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L 118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alter

- 2.1 aus Anlass des Frühlingserwachens am 3. Sonntag im März
- 2.2 aus Anlass des Sommers am 1. Sonntag im Juli
- 2.3 aus Anlass des Herbstanfangs am 1. Sonntag im Oktober
- 2.4 aus Anlass des Martinsfestes am 1. Sonntag im November

3. Ortschaft Hersel

außer dem unter Ziffer 2 der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerbeparks Bornheim-Süd

3.1 aus Anlass des Herseler Frühlingsfestes am 4. Sonntag im Mai

3.2 aus Anlass des Herseler Herbstes am 3. Sonntag im September

3.3 aus Anlass des Herseler Oktoberfestes am 3. Sonntag im Oktober

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs.4 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, den Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder die maximale Öffnungsdauer überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.04.2000 in der zuletzt geltenden Fassung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Sachverhalt:

Wie dem Rat bereits mit Vorlage Nr. 466/2010-3 in seiner Sitzung am 09.12.2010 mitgeteilt wurde, sollte im Jahr 2011 eine generelle Überarbeitung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung unter Beteiligung der betroffenen Gewerbevereine erfolgen und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wurde unter Beteiligung der Gewerbevereine Bornheim und Roisdorf sowie der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ erarbeitet. Gleichfalls wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim, dem Kath. Pfarrgemeindeverband Bornheim - An Rhein und Vorgebirge, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi), dem Einzelhandelsverband Bonn e.V. sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn der Entwurf zur Kenntnis und der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahmen der Gewerkschaften und der IHK Bonn sind als Anlage beigefügt. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Der in den Stellungnahmen der Gewerkschaften aufgeführte Hinweis auf die Vorschriften der Gewerbeordnung ist für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage nicht von Bedeutung, da sich die Sonntagsöffnung auf feste Verkaufsstellen erstreckt und es keiner besonderen gewerberechtlichen Festsetzung für Märkte, wie beispielsweise eines Weihnachtsmarktes, bedarf.

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage wird im Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 geregelt. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Sonntage durch Verordnung frei zu geben. Diese Vorschrift regelt ferner abschließend, welche Sonn- bzw. Feiertage nicht

als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden dürfen. Demnach sind folgende Sonntage von einer Freigabe ausgeschlossen:

- drei Adventssonntage
- 1. und 2. Weihnachtstag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- die in § 6 des Feiertagsgesetzes NRW aufgeführten stillen Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag und Karfreitag)

Alle anderen Sonn- und Feiertage können grundsätzlich ohne Nennung eines besonderen Anlasses als verkaufsoffener Sonntag frei gegeben werden.

In der vorliegenden Neufassung wurden neben der redaktionellen Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Änderungen eingearbeitet.

Für die Ortschaft Bornheim wurde die bisher geltende, räumliche Beschränkung auf einzelne Straßen aufgehoben. Zukünftig können alle Geschäfte in der Ortschaft Bornheim an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Damit wird eine Gleichstellung mit der in den Ortschaften Roisdorf und Hersel geltenden Regelung erreicht. Die in der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegten Termine für die Ortschaft Bornheim wurden unverändert übernommen. Die namentlich bezeichneten Anlässe sollen weiterhin Bestand haben

Für die Ortschaft Roisdorf wurden hinsichtlich der bisher festgelegten Termine und der namentlichen Bezeichnung der Anlässe keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem Wunsch der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in Hersel auf drei Termine jährlich erhöht. Neben dem bereits bekannten „Herseler Herbst“ am 3. Sonntag im September soll zukünftig aus Anlass des „Herseler Frühlingfestes“ am 4. Sonntag im Mai sowie des „Herseler Oktoberfestes“ am 3. Sonntag im Oktober ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden. Gegen die Bezeichnung der Anlässe bestehen keine Bedenken, zumal das LÖG NRW keine namentliche Bezeichnung des Anlasses fordert.

Um den Gewerbetreibenden eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung des Veranstaltungszeitraumes einzuräumen, wurde keine verbindliche Uhrzeit mehr für das Öffnen der Verkaufsstellen festgelegt. Zukünftig soll eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für maximal fünf Stunden zulässig sein. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Mit einem Veranstaltungsbeginn ab 12:00 Uhr wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Um trotzdem eine Verlässlichkeit für die Besucher der verkaufsoffenen Sonntage zu gewährleisten, werden die Gewerbevereine darauf hinwirken, dass die einzelnen Geschäfte zeitgleich öffnen.

Die bereits im letzten Jahr in die Verordnung aufgenommene Ausweichregelung für den Fall des Zusammentreffens eines festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags mit einem gesetzlich geschützten Sonn- oder Feiertag wurde in die neue Verordnung übernommen. Diese Regelung kommt bereits im kommenden Jahr für die Ortschaft Hersel zur Anwendung. Im Jahr 2012 fällt der 4. Sonntag im Mai mit Pfingstsonntag zusammen. Pfingstsonntag wird durch § 6 Abs. 4 LÖG NRW gesondert geschützt. In Abstimmung mit der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde aufgrund dessen der darauf folgende Sonntag, 03.06.2012, als Ausweichtermin vereinbart.

Weiterer Änderungs- oder Regelungsbedarf bestand nicht.

Der Bürgermeister empfiehlt, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von

Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Stellungnahme des deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- 2 Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi)
- 3 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Bonn (IHK)

Geschäftsstelle Bonn
Endenicher Str. 127
53115 Bonn
Telefon: 0228/965 78-0
0171/8658344
Telefax: 0228/965 78-10
e-mail: bonn@dgb.de
www.koeln-bonn.dgb.de

DGB-Region Köln-Bonn / Gsl. Bonn · Endenicher Str. 127 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
3-Bürgerdienste und Ordnungswesen
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Fax: 02222 - 91 99 53 40

Abteilung
Politik/Organisation

Unsere Zeichen
ID

Datum
01.06.2011

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim
Ihr Schreiben vom 05.05.2011**

Sehr geehrter Herr Henseler,

sehr geehrter Herr Stistig,

sehr geehrte Damen und Herren,

Mit o.g. Schreiben haben Sie uns um eine Stellungnahme gebeten. Gleichlaufendes Schreiben ist der zuständigen Gewerkschaft ver.di zugegangen.

Dem Inhalt des Ihnen bereits vorliegenden Antwortschreiben der Gewerkschaft ver.di, vom 17.05.2011, schließt sich auch der Deutsche Gewerkschaftsbund an.

Mit freundlichen Grüßen


Ingo Degenhardt
Geschäftsstellenleiter



ver.di e.V. • Endenicher Str. 127 • 53115 Bonn

Stadt Bornheim
3-Bürgerdienste und Ordnungswesen
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Achim Steffen
Gewerkschaftssekretär
Fachbereich 12
Handel

Bezirk
NRW Süd
(Bonn, Kreis Euskirchen,
Rhein-Sieg-Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis
Oberbergischer Kreis)

- vorab per Fax.: 022 22 - 91995340 - -

Geschäftsstelle:
Endenicher Str. 127
53115 Bonn

Telefon: 0228/94 84-0
Telefax: 0228/94 84-292

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. des Ladenöffnungs- gesetzes (LÖG NRW)

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen
Durchwahl

17.05.2011

aa/s.
221

Sehr geehrter Herr,

wir halten, nachdem das bisherige Ladenschlussgesetz nun in ein Ladenöffnungs-
gesetz in NRW geändert worden ist und zwar von montags bis samstags
von 0.00 – 24.00 Uhr, noch weniger von einer Ladenöffnung am Sonntag als
überhaupt je zuvor. Die Belastungen für das Verkaufspersonal ist nun noch
enormer gestiegen und es besteht noch mehr Zeit und Gelegenheit zum Einkauf-
fen.

Ihr vorgelegter Entwurf erfüllt nicht die Voraussetzungen der §§ 64 und 68
der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind.

Aus all den vorgenannten Gründen – aber auch weil wir die Sonntagsarbeit aus
sozialen und familiären Gründen für überflüssig halten, lehnen wir als ver.di
NRW-Süd die geplanten verkaufsoffene Sonntage ab.

Mit freundlichen Grüßen

A. Steffen
Achim Steffen
Gewerkschaftssekretär

Kernöffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Freitag
8.00 – 14.00 Uhr

Beratungstermine, Rechts-
und Rentenberatung
nach telefonischer
Vereinbarung

www.verdi.de
www.nrw-sued.verdi.de
e-Mail:
achim.steffen@verdi.de

Bankverbindung
Konto 162 294 2100
BLZ 380 101 11
SEB-AG Bonn

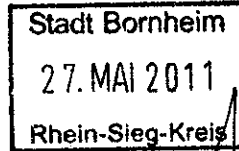


Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Bornheim
z.Hd. Herrn Sistig
-Bürgerdienste und Ordnungswesen-
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Unser Zeichen
Z.D. / Recht/ boe
Ihr Ansprechpartner
Herr Langer
E-Mail
langer@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 134
Telefax
(0228) 22 84 - 222

25.05.2011

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Sistig,

mit Schreiben vom 05.05.2011 teilten Sie uns mit, dass die Stadt Bornheim beabsichtigt, die verkaufsoffenen Sonntage für die Stadtteile in Bornheim in einer Verordnung neu zu regeln. Das Öffnen der Verkaufsstellen soll erlaubt sein für die Dauer von 5 Stunden in einem Zeitkorridor von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Für die Ortschaft Bornheim haben Sie 4 Veranstaltungen vorgesehen ebenso wie für den Ortsteil Bornheim-Roisdorf. Die Ortschaft Hersel wird mit 3 Veranstaltungen in der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen berücksichtigt.

Gegen den Erlass der Verordnung in der vorgesehenen Form erheben wir keine Bedenken. Die Anzahl der Veranstaltungen für den jeweiligen Ortsteil entsprechen den Regelungen des § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW. Die Ausnahmen des § 6 Absatz 4 LEG bezüglich der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Advent, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie an den stillen Feiertagen wurden berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg
Die Geschäftsführung
i.V.

Ass. Detlev Langer

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	442/2011-7
Stand	16.09.2011

Betreff Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg

Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Dorf- und Kirmesplatz in Walberberg, Hauptstraße/Frongasse, mit „Pater-Bertram-Platz“ zu benennen.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister empfiehlt, dem Vorschlag des Förderkreises Historisches Walberberg e.V. sowie den Walberberger Ortsvorsteher zur Benennung des Dorfplatzes in Walberberg zu entsprechen. Der Förderkreis Historisches Walberberg e.V. sowie der Ortsvorsteher von Walberberg haben beantragt, den bisher noch namenlosen Dorf- und Kirmesplatz im Walberberger Dorfzentrum in „Pater-Bertram-Platz“ zu benennen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Seit 1964 war Pater Bertram in Walberberg tätig. Anfangs bei den Pfadfindern und von 1975 bis zu seinem Tode im Jahre 2004 als Pfarrer. Während dieser 40 Jahre hat er sich mit viel Engagement und Leidenschaft um die Belange der Walberberger Bürgerinnen und Bürger gekümmert. In großen Dingen, wie der Renovierung der Walberberger Pfarrkirche, dem Neubau des Pfarrheimes oder der Anschaffung einer neuen Orgel. Aber auch im täglichen Miteinander hatte er immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte seiner Mitmenschen. So wie der Dorf- und Kirmesplatz die Menschen zusammenführt, so war Pater Bertram die Integrationsfigur im Dorf. Er verband Junge und Alte, alteingesessene Vorgebirgler und Neu-Walberberger.“

Deshalb würde es der Förderkreis Historisches Walberberg e.V. in Absprache mit dem Ortsvorsteher sehr begrüßen, wenn der Dorf- und Kirmesplatz offiziell als „Pater-Bertram-Platz“ bezeichnet würde. Damit würde man im Zentrum von Walberberg an diesen außergewöhnliche Menschen erinnern, den viele Walberberger noch heute „unseren Pater Bertram“ nennen.“

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für Beschaffung und Aufstellung des Straßennamenschildes werden vom antragstellenden Verein getragen.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	474/2011-1
Stand	18.10.2011

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Forcierung des LTE-Ausbaus

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Bürgermeister führt seit einigen Jahren Gespräche mit den Netzanbietern hinsichtlich einer Verbesserung der Breitbandversorgung im Gebiet der Stadt Bornheim. Dazu verweist er auch auf die Vorlage 136/2010 zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 15.04.2010.

Erster Erfolg der Gespräche war der Beginn der Deutschen Telekom mit dem gesamten Ausbau der DSL-Versorgung in Brenig. Ziel ist die Verbesserung der DSL-Versorgung in allen Ortschaften der Stadt Bornheim. Dazu liegen Angebote der Deutschen Telekom sowohl für den Ausbau und als auch die Verbesserung der DSL-Versorgung in den weiteren Ortschaften von Bornheim vor. Allerdings weisen diese Angebote beträchtliche finanzielle Deckungslücken auf, die von der Deutschen Telekom nicht übernommen werden und die die Stadt Bornheim aufgrund der Haushaltslage nicht schließen kann.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister ein regionales Telekommunikationsunternehmen ins Gespräch gebracht, um auch alternative Möglichkeiten zur Verbesserung der DSL-Versorgung in der Stadt Bornheim zu prüfen.

Das Angebot dieses regionalen Telekommunikationsunternehmens zur Verbesserung der DSL-Versorgung im Gewerbegebiet Sechtem konnte aufgrund des geringen Interesses der ansässigen Unternehmen nicht realisiert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der DSL-Versorgung ist die Breitbandversorgung über Richtfunk. Diese Technologie ist aufgrund der dezentralen Lage der unterversorgten Gebiete der Stadt Bornheim eher unwirtschaftlich.

Derzeit plant O2-Telefonica für das Jahr 2012 eine Sendestation in Rösberg und eine Sendestation in Sechtem mit der neuen LTE-Technik. LTE ist die Abkürzung für „Long Term Evolution“ und steht für einen neuen technischen Standard im mobilen Internet mit deutlich schnelleren Übertragungsraten.

Mit dem LTE-Ausbau in der Stadt Bornheim können wohl neue und schnellere Internet-Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden, welche auch die bisher mit DSL unterversorgten Gebiete im Stadtgebiet an das schnelle Internet anschließen könnten. Nach den hier vorliegenden Informationen scheint die neue Technik für eine flächendeckende Versorgung des Stadtgebiets besser geeignet zu sein als dies bislang möglich war.

Der Bürgermeister wird sich weiterhin für die Verbesserung der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim einsetzen und dabei auch neue Entwicklungen mit einbeziehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Prüfung erfordert Personal- und Sachaufwand in unbekannter Höhe.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 17. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:

LTE-Ausbau in Bornheim forcieren

Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, bei den Netzanbietern Telekom, Vodafone und O2 prüfen zu lassen, ob die nicht über Glasfaser angebundenen Teile des Stadtgebiets mit einer schnellen Mobilfunkverbindung (LTE) versorgt werden können.

Begründung:

Einzelne Teile des Stadtgebiets haben auch im Jahr 2011 noch keine Anbindung an das schnelle Internet via DSL, sondern müssen sich mit langsamen Verbindungen begnügen. Fehlendes DSL ist für Privathaushalte, Freiberufler und große Unternehmen gleichermaßen ein Ärgernis – für letztere Gruppen ist es sogar teilweise ein zentraler Standortfaktor für oder gegen eine Ansiedlung.

Da die Telekommunikationsanbieter derzeit nur noch spärlich in DSL-Anschlüsse und Glasfaser-Verkabelung investieren, kristallisiert sich mobiles Internet über LTE als Alternative heraus. Die Netzanbieter Telekom, Vodafone und O2 binden immer mehr Regionen in Deutschland über LTE an. Auch die Stadt Bornheim sollte diese Möglichkeit für die derzeit nicht mit LTE versorgten Bereiche prüfen.

Da in der Regel keine neuen Antennen-Standorte nötig sind und bestehende UMTS-Masten genutzt werden können, ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch einen LTE-Ausbau in Bornheim minimal.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	475/2011-3
Stand	18.10.2011

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr ist als Anlage beigefügt.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1.)

Welche Gespräche und Arbeitsschritte zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim haben seit dem Beschluss des HFWA stattgefunden?

Anfang des Jahres 2011 wurde mit den Löschgruppen- und -zugführern sowie der Wehrführung ein Startgespräch bzgl. der bestehenden Problembereiche geführt. Es wurden Arbeitsgruppen für folgende Zielfelder benannt:

- Ausbildung; Personal; Struktur der Löschzüge; Führungsstruktur; hauptamtlicher Gerätewart
- Zukunft der Jugendfeuerwehr
- Fahrzeugkonzept, Alarm- und Ausrückeordnung
- Zustand der Feuerwehrgerätehäuser.

Die entsprechenden Arbeitsgruppen unterbreiteten nach einer Vielzahl von Gesprächen zwischenzeitlich Vorschläge, die zurzeit ausgewertet werden.

Ferner fand ein Abstimmungsgespräch hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit dem Kreisbrandmeister statt.

2.)

Wie ist der aktuelle Sachstand des Projekts? Wann erhält der HFWA einen (vorläufigen) Abschlussbericht?

Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen wurden mit den Beteiligten in einem weiteren Gespräch erörtert. Eine Vorlage der erzielten Ergebnisse im HFWA wird im ersten Quartal 2012 avisiert.

3.)

Werden die vorgesehenen Mittel für Gutachterleistungen bzw. für die Umsetzung von Maßnahmen 2011 noch benötigt?

Nein; vorbehaltlich der Abstimmung der Ergebnisse mit den Arbeitsgruppensprechern wird derzeit kein Bedarf für ein Gutachten gesehen. Die Beschaffung einer geeigneten Waschmaschine und eines Trockners für die Reinigung der Schutzkleidung und von zusätzlichen 15 Schutzanzügen für den Reinigungstausch im Wert von ca. 15.000 € ist für 2011 vorgesehen.

4.)

Wenn ja: Wann sollen welche Leistungen beauftragt bzw. umgesetzt werden?

s. Antwort zu 3.

5.)

Wenn nein: Sollen die Mittel für den Doppelhaushalt 2012/2013 erneut eingeplant werden?

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Arbeitsgruppen kann ein zusätzlicher Ansatz für 2012/13 z.B. für die Beschaffung und Unterhaltung von weiteren Feuerwehrgeräten und für die Jugendarbeit erforderlich werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 17. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:

Sachstandsbericht Weiterentwicklung Freiwillige Feuerwehr Bornheim

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17. Februar beschlossen, im Haushalt 2011 30.000 Euro für Gutachterleistungen bzw. für die Umsetzung von Maßnahmen aus den Gesprächen zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim mit Sperrvermerk bereitzustellen. Seit dieser Sitzung wurde im Ausschuss nicht mehr zum Sachstand berichtet, obwohl das Haushaltsjahr 2011 dem Ende zugeht.

Wir fragen daher:

- (1) Welche Gespräche und Arbeitsschritte zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim haben seit dem Beschluss des HFWA stattgefunden?
- (2) Wie ist der aktuelle Sachstand des Projekts? Wann wird erhält der HFWA einen (vorläufigen) Abschlussbericht?
- (3) Werden die vorgesehenen Mittel für Gutachterleistungen bzw. für die Umsetzung von Maßnahmen 2011 noch benötigt?
- (4) Wenn ja: Wann sollen welche Leistungen beauftragt bzw. umgesetzt werden?
- (5) Wenn nein: Sollen die Mittel für den Doppelhaushalt 2012/2013 erneut eingeplant werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	503/2011-2
Stand	21.11.2011

Betreff Mitteilung betr. Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage ist die Stadt Bornheim gehalten, alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Im Rahmen der zum Haushalt 2010 beschlossenen Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung hat der Rat den Bürgermeister daher beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Bornheim rechtlich möglich und zweckmäßig ist.

1. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die die Stadt auf der Basis einer kommunalen Steuersatzung nach § 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) als Ausfluss der Regelungen der Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes und Art. 79 der Landesverfassung NRW erheben kann.

Solange und soweit sie nicht bundes- oder landesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, können Kommunen bereits bekannte Steuern oder auch neue Steuerformen erheben und so zusätzliche Steuermittel für den städtischen Haushalt verfügbar machen.

Steuergegenstand

Ausschlaggebendes Merkmal einer Aufwandssteuer ist die Besteuerung von finanziellen Mitteln, die für einen äußerlich erkennbaren Tatbestand verwendet werden. Die durch diese Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende besondere finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen soll besteuert werden. Dabei soll es sich um einen besonderen Aufwand handeln, der über die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

Die Zweitwohnungssteuer knüpft die Steuerpflicht an das Innehaben einer Zweitwohnung. Als Zweitwohnung gilt dabei jede Wohnung im Stadtgebiet, die jemand neben seiner Haupt- bzw. Erstwohnung zu Zwecken der Erholung, Berufsausübung, Ausbildung oder zu sonstigen Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs nutzt. Hierfür ist unerheblich, wo sich die Hauptwohnung befindet.

Erheblich für die Beurteilung der Steuerpflicht ist der Begriff des "Innehabens", damit wird die Verfügungsberechtigung über eine Wohnung für einen bestimmten Zeitraum verbunden. Wird diese Verfügungsberechtigung z. B. durch Vermietung der Wohnung ausgeschlossen, fehlt es an der Grundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Befreiungstatbestände

Von der Rechtsprechung entwickelte Befreiungstatbestände sind z.B.: das Halten einer berufsbedingten Nebenwohnung von verheirateten Berufstätigen oder die Nutzung einer Ne-

benwohnung von weniger als 6 Wochen im Jahr.

Steuerzweck

Einwohner, die in der Stadt Bornheim nur mit Zweitwohnsitz gemeldet sind, nutzen wie Einwohner mit Hauptwohnsitz die städtische Infrastruktur. Bei der Berechnung der der Stadt zufließenden allgemeinen Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz oder dem städtischen Anteil an der Einkommensteuer bleiben Personen mit Nebenwohnsitz unberücksichtigt. Mit der Heranziehung dieser Nebenwohnsitzinhaber zur Zweitwohnungssteuer besteht die Möglichkeit, diese an den Kosten dieser Infrastruktur zu beteiligen.

2. Steuermaßstab/Bemessungsgrundlage der Steuer

Für die Steuer kommen verschiedene Bemessungsgrundlagen in Betracht:

- Mietwert der Wohnung bemessen nach der vom Finanzamt entsprechend dem Bewertungsgesetz festgesetzten Jahresrohmiete (Miete sowie Teile der Nebenkosten)
- Nettokaltmiete
Besteuert wird die laut Mietvertrag tatsächlich geschuldete Nettokaltmiete, hilfsweise wird die übliche Miete herangezogen

Aus Gründen der Praktikabilität wäre die Nettokaltmiete als Bemessungsgrundlage zu bevorzugen.

Steuersatz

Eine Abfrage bei verschiedenen Kommunen, die eine Zweitwohnungssteuer erheben, hat ergeben, dass der Steuersatz in einer Bandbreite von 5 % bis über 20 % liegt. Er ist aufgrund unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen nicht vorbehaltlos vergleichbar. Die Satzungen von anderen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis sehen überwiegend 10 % der Jahresrohmiete vor; Bonn und Köln besteuern die Nettokaltmiete mit 12 % bzw. 10%.

Steueraufkommen

Das erreichbare finanzielle Aufkommen kann nicht beziffert werden.

Die Anzahl der mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen beträgt derzeit 1.136 (Gesamteinwohnerzahl: 48.535). Aus dieser Zahl können jedoch keine Rückschlüsse auf die Anzahl der zu veranlagenden Fälle gezogen werden.

Einerseits ist in jedem Einzelfall zu prüfen, in wie weit ein evt. Befreiungstatbestand vorliegt. In anderen Kommunen waren bereits im Vorfeld des Satzungserlasses zur Zweitwohnungssteuer vielfach melderechtliche Um- und Abmeldungen zu beobachten.

Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen anderer Kommunen, dass die gemeldeten Personen zwischenzeitlich verzogen waren, ohne sich abzumelden. Die letzte melderechtliche Überprüfung wurde in Bornheim im Januar 2009 durchgeführt.

Unterstellt man Steuerpflichtige im Rahmen von 10 % der zur Zeit mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und eine monatliche Miete von 300 € ergäbe sich folgende Schätzung:

Steuerpflichtige: rd. 110 Personen

Jahresnettomiete: 3.600 €

Steueraufkommen: rd. 40.000 € (10 % von 3.600 € X 110 Personen)

Wirtschaftliche Effizienz

Vor Einführung einer neuen Steuerart sollte geprüft werden, ob das Steueraufkommen in einem angemessenem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht, der für die Einführung,

Erhebung und Kontrolle entsteht.

Für die Veranlagung einer Zweitwohnungssteuer sind zunächst zeitintensive Vorarbeiten der Verwaltung unerlässlich.

Insbesondere die erstmalige Bestandserhebung der Steuerpflichtigen und Bemessungsgrundlagen wird - unabhängig von den voraussichtlich damit verbundenen Reaktionen in der Bevölkerung - einen außergewöhnlichen Personaleinsatz erfordern, der durch das derzeitige Personal nicht erbracht werden kann.

Zumindest für die Implementierung der Steuer ist eine befristete Aufstockung des vorhandenen Personals evt. bis zu einer Vollzeitstelle notwendig.

Auch die für die laufende Erhebung benötigten Personalressourcen sind derzeit nicht abschließend zu kalkulieren. Sie hängen wesentlich von der Ausgestaltung der Steuer und der Anzahl der tatsächlich Steuerpflichtigen ab.

Inwieweit daher tatsächlich eine dauerhafte Nettoeinnahmeverbesserung erreicht werden kann, ist nicht absehbar.

Satzungsbeschluss

Die Erhebung einer solchen Steuer setzt zwingend den Erlass einer örtlichen Steuersatzung voraus (§ 2 Abs. 1 KAG NRW), diese Satzung ist auch erforderlich als Rechtsgrundlage für die Durchführung der Bestandserhebung.

Inhaltsverzeichnis

59/2011, 24.11.2011, Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFWA	3
Dokument (Importiert)	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	
Vorlage 463/2011-3	11
1 Stellungnahme DGB 463/2011-3	15
2 Stellungnahme Verdi 463/2011-3	16
3 Stellungnahme IHK 463/2011-3	17
TOP Ö 5 Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg	
Vorlage 442/2011-7	18
TOP Ö 6 Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Forcierung des LTE-Ausbaus	
Vorlage 474/2011-1	19
Antrag 474/2011-1	21
TOP Ö 8 Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Sachstandsbericht zur Wei	
Vorlage ohne Beschluss 475/2011-3	22
Anfrage 475/2011-3	24
TOP Ö 14 Mitteilung betr. Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Born	
Vorlage ohne Beschluss 503/2011-2	25
Inhaltsverzeichnis	28